

Kinder- und Unterstützungsabzug

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt Nr. 74/2000 vom 30. November 2000

Voraussetzung für die Gewährung des Kinderabzugs ist, dass das Kind unmündig, erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist und dass die steuerpflichtige Person mindestens zur Hälfte für dessen Unterhalt aufkommt. Die zweite Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn das Kind, wie im vorliegenden Fall, über hinreichendes eigenes Einkommen verfügt.

Ist ein Kinderabzug nicht möglich, so ist subsidiär die Möglichkeit eines Unterstützungsabzugs zu prüfen. Voraussetzung für den Unterstützungsabzug ist, dass der Steuerpflichtige mit der unterstützten Person nahe verwandt (Kind, Eltern, Grosseltern) ist und für ihren Lebensunterhalt sorgen muss, dass er ihr effektiv Unterstützung gewährt und dafür keine Gegenleistung erhält, dass die Unterstützungsleistungen mindestens so hoch sind wie der Abzug und dass kein Alimenten- oder Kinderabzug möglich ist.

I. Sachverhalt

1. Die Rekurrentin hat in ihrer Steuererklärung pro 1997 unter Ziff. 24 für ihre Tochter N., geboren am 2. Juni 1977, den Kinderabzug von Fr. 5'000.– vorgenommen. Zudem hat sie unter Ziff. 26 den Abzug für Alleinerziehende von Fr. 3'500.– eingesetzt.

2. Die Steuerverwaltung hat beide Abzüge nicht zugelassen und das steuerbare Einkommen der Rekurrentin auf Fr. 56'637.– festgesetzt. Die entsprechende Veranlagung datiert vom 22. Januar 1999.

3. Gegen diese Veranlagung hat die Rekurrentin am 8. Februar 1999 Einsprache erhoben. Die Steuerverwaltung hat daraufhin die Rekurrentin um den Nachweis sämtlicher Lebenshaltungskosten der Tochter für das Jahr 1997 sowie um die Einreichung sämtlicher Belege der geleisteten Unterstützungszahlung gebeten. Im Weiteren hat die Steuerverwaltung die Rekurrentin um eine Aufstellung der Lebenshaltungskosten ersucht. Gemäss dem von der Rekurrentin ausgefüllten Fragebogen vom 14. März 1999 haben die Lebenshaltungskosten der Tochter Fr. 26'046.– betragen. Die Steuerverwaltung hat mit Entscheid vom 10. Mai 1999 die Einsprache abgewiesen.

4. Gegen diesen Entscheid vom 10. Mai 1999 richtet sich der vorliegende Rekurs vom 1. Juni 1999 sowie die innert erstreckter Frist eingereichte Rekursbegründung vom 9. August 1999. Die Rekurrentin beantragt, den Kinder- oder aber den Unterstützungsabzug zu gewähren. Auf die Einzelheiten ihres Standpunktes wird, soweit

sie für den Entscheid von Belang sind, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

5. In ihrer Vernehmlassung vom 28. September 1999 beantragt die Steuerverwaltung, den Rekurs abzuweisen. Ihre Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, ebenfalls aus den nachfolgenden Erwägungen.

II. Entscheidungsgründe

1. Die Rekurrentin beantragt, den Kinder- oder aber den Unterstützungsabzug für ihre Tochter zu gewähren.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Rekurrentin den Alleinerzieherabzug nicht mehr beansprucht. Weiter ist unbestritten, dass die Tochter mit der Rekurrentin in häuslicher Gemeinschaft lebt. Bestritten ist hingegen, ob die Voraussetzungen des Kinder- oder Unterstützungsabzuges erfüllt sind.

2. a) Gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 2 aStG [altes Steuergesetz vom 22. Dezember 1949, anwendbar bis Steuerperiode 2000] besteht der Anspruch auf Vornahme des Kinderabzuges für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende Kind, das in häuslicher Gemeinschaft mit dem Steuerpflichtigen lebt und sofern der Steuerpflichtige den Unterhalt des Kindes mindestens zur Hälfte bestreitet. Der Abzug in der Höhe von Fr. 5'000.– kann für ein Kind nur einmal abgezogen werden.

b) Das baselstädtische Steuergesetz lässt den Kinderabzug unter zwei Voraussetzungen zu, die kumulativ erfüllt sein müssen: Einerseits muss das Kind minderjährig oder erwerbsunfähig sein oder sich in beruflicher Ausbildung befinden. Andererseits ist zur Vornahme des Kinderabzuges nur berechtigt, wer für den Unterhalt des Kindes mindestens zur Hälfte aufkommt.

c) Im vorliegenden Fall ist die erste vom Gesetz genannte Voraussetzung erfüllt, weil die Tochter der Rekurrentin sich in der hier massgebenden Zeit noch in Ausbildung befindet. Hingegen ist das zweite Erfordernis des Kinderabzuges, dass die Rekurrentin mindestens zur Hälfte für den Unterhalt des Kindes aufgekommen ist, nicht erfüllt: Die Tochter der Rekurrentin hat pro 1997 ein eigenes Einkommen in der Höhe von Fr. 14'000.– versteuert. Gemäss der Rechtsprechung der Steuerrekurskommission ist bei der Berechnung des Unterhalts eines bei den Eltern lebenden in Ausbildung befindlichen Kindes dessen gesamtes Einkommen miteinzubeziehen (StRKE Nr. 26/1990 vom 15. August 1990 i.S. G.S). Folglich hätte die Rekurrentin mindestens im Umfange der Kindeseinkünfte im Steuerjahr 1997 für ihre Tochter aufkommen müssen, um den Kinderabzug zu beanspruchen. Dieser Nachweis hat sie jedoch nicht erbracht. Die für die Tochter angefallenen Lebenshaltungskosten bezifferte die Rekurrentin im Einspracheverfahren mit Fr. 26'046.– pro

Jahr. Die Tochter hat daher mit ihrem eigenen Einkommen zu mehr als der Hälfte an den eigenen Unterhalt beigetragen, weshalb die Rekurrentin nicht berechtigt ist, den Kinderabzug vorzunehmen.

3. a) Die Praxis der Steuerverwaltung Basel-Stadt sieht vor, dass für minderjährige, erwerbsunfähige oder in Ausbildung stehende Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Steuerpflichtigen leben, zuerst zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für den Kinderabzug gegeben sind. Ist dies nicht der Fall und ist das Kind unterstützungsbedürftig, was bei minderjährigen Kindern zu vermuten ist, kommt der Unterstützungsabzug zum Zuge.

b) Gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 3 aStG (Unterstützungsabzug) können für jeden in Erfüllung einer rechtlichen Pflicht unterstützten Angehörigen die nachweisbaren Aufwendungen, höchstens aber Fr. 5'000.– vom reinen Einkommen abgezogen werden. Gemäss Praxis der Steuerverwaltung ist der Unterstützungsabzug unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a) der Steuerpflichtige hat tatsächliche Unterstützungszahlungen geleistet; b) diese Zahlungen müssen mindestens Fr. 5'200.– betragen (gilt erst ab Steuerperiode 2001); c) der Steuerpflichtige hat für seine Zahlungen keine Gegenleistung erhalten; d) die unterstützte Person ist mit dem Steuerpflichtigen nahe verwandt (Kind, Eltern, Grosseltern); e) die unterstützte Person kann für ihren Lebensunterhalt nicht alleine sorgen; f) weder der Alimenten- noch der Kinderabzug sind für sie anwendbar.

Im vorliegenden Fall erfüllt die Rekurrentin alle diese Kriterien, weshalb sie pro 1997 für ihre Tochter den Unterstützungsabzug in der Höhe von Fr. 5'000.– beanspruchen kann. Das Kriterium der häuslichen Gemeinschaft ist gemäss der erwähnten Praxis nicht von Bedeutung. Der Rekurs ist daher gutzuheissen.

Demgemäss wird erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen.